

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 44/11 BH

L 3 AS 1730/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 3526/08 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Konstanz,
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juli 2011 - L 3 AS
1730/10 - Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der seit 1997 arbeitslose Kläger begehrt im Hauptsacheverfahren die Feststellung, dass er das Recht habe, den Beruf des Schriftstellers zu wählen und ein Buch zu schreiben, ohne vom Beklagten als arbeitsunwillig beleidigt zu werden, unter Druck gesetzt zu werden und die bedingungslose Sicherung der Existenz versagt zu bekommen. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 12.3.2010 als unzulässig abgewiesen. Das LSG hat die Berufung durch Urteil vom 20.7.2011 unter Hinweis auf die Subsidiarität der Feststellungsklage zurückgewiesen.
- 2 Zur Begründung seines Prozesskostenhilfeantrags trägt der Kläger vor, ihm sei Fahrtkostenerstattung zur mündlichen Verhandlung versagt worden. Die durch das vorliegende Verfahren aufgeworfene Frage könne laienhaft so formuliert werden, ob ein Empfänger von Arbeitslosengeld II das Grundrecht auf freie Wahl des Berufes, Ausbildungs- und Arbeitsplatzes nach Art 12 GG habe oder dieses Grundrecht durch die mit dem SGB II vorgenommene Bindung des Leistungsanspruchs an ein staatliches Recht, von ihm ein bestimmtes Verhalten als Gegenleistung zu fordern, verdrängt werde.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Ein Verfahrensmangel des LSG, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte, ist nicht ersichtlich. Das LSG hat zutreffend ausgeführt, dass eine Ausnahme vom Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage (*im Einzelnen Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 55 RdNr 19 ff*) hier nicht eingreift. Es bedarf folglich keiner näheren Erörterung, ob der Zulässigkeit der Feststellungsklage zusätzlich entgegensteht, dass diese zur



Klärung abstrakter Rechtsfragen nicht eröffnet ist. Nicht ersichtlich ist schließlich, dass die im Ermessen des Vorsitzenden stehende Entscheidung über die Anordnung des persönlichen Erscheinens (*Beschluss des erkennenden Senats vom 2.8.2010 - B 4 AS 48/10 B - RdNr 7*) hier ausnahmsweise ermessensfehlerhaft gewesen sein könnte.

- 6 Mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit der Feststellungsklage stellen sich die vom Kläger aufgeworfenen Fragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Verfahren nicht. Auch Anhaltspunkte für eine Divergenz sind nicht ersichtlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)